



Sie möchten als Arzt in Deutschland arbeiten?

Informationen zum Approbationsverfahren und Aufenthaltsrecht

APPROBATIONSVERFAHREN

1.) Approbationsantrag stellen

Das Approbationsrecht liegt in der Zuständigkeit jedes einzelnen Bundeslandes und wird somit zum Teil unterschiedlich geregelt. Der Antrag sollte bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes gestellt werden, in welchen grundsätzlich eine Beschäftigung aufgenommen werden soll.

Alternativ kann der Antrag auch in dem Bundesland gestellt werden, in welchem eine Qualifizierungsmaßnahme (Sprachkurs, Anpassungsfortbildung) zur Vorbereitung des Approbationsverfahrens durchgeführt wird. Soll vor der Erteilung einer Approbation eine Beschäftigung in einem anderen Bundesland aufgenommen werden, wechselt die Zuständigkeit und ein noch laufender Approbationsantrag ist zurückzunehmen. Die Antragstellung kann bereits aus dem Ausland erfolgen.

In Sachsen ist die Landesdirektion Sachsen die zuständige Approbationsbehörde. Deren Zuständigkeit ist gegeben, wenn,

A.) das Sprachniveau B1 + der Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme in Sachsen

oder

B.) das Sprachniveau B2 + ein Arbeitsangebot oder Praktikumsangebot (über mindestens 6 Monate) in Sachsen vorliegen.

Eine *Hospitalation* (reines Zusehen und Lernen) reicht nicht aus, um die Zuständigkeit für den Approbationsantrag auszulösen.

2.) Formales

Der Approbationsantrag ist vollständig mit allen notwendigen Unterlagen bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen. Für verschiedene einzureichende Dokumente (z.B. die Geburtsurkunde) sind dabei Überbeglaubigungen notwendig, je nachdem von welchem Staat sie ausgestellt wurden. Haben Sie Ihr Studium in einem Staat mit unsicherem Urkundswesen (zum Beispiel Pakistan, Indien, etc.) absolviert, wird immer eine genauere Urkundenprüfung vor dem eigentlichen Antragsverfahren durchgeführt, die mehrere Monate dauern kann. Nähere Informationen zu den Unterlagen finden Sie unter:

https://www.lids.sachsen.de/soziales/index.asp?ID=10902&art_param=684

Soll für den Aufenthalt im Bundesgebiet **ein Aufenthaltsrecht nach § 17a AufenthG** beantragt werden, ist zusätzlich zum Approbationsantrag ein *formloser Antrag auf Ausstellung eines Defizitbescheides / Bescheides zur Feststellung des Nichtvorhandenseins des erforderlichen Sprachniveaus* einzureichen.

3.) **Verfahrensentscheidung zwischen 2 Optionen**

A.) Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Wurde der Fachsprachentest bestanden, wird für die in Sachsen geplante Beschäftigung eine *Berufserlaubnis* erteilt. Innerhalb von 2 Jahren nach der Erteilung ist eine Kenntnisprüfung abzulegen. Die Approbation wird nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung erteilt.

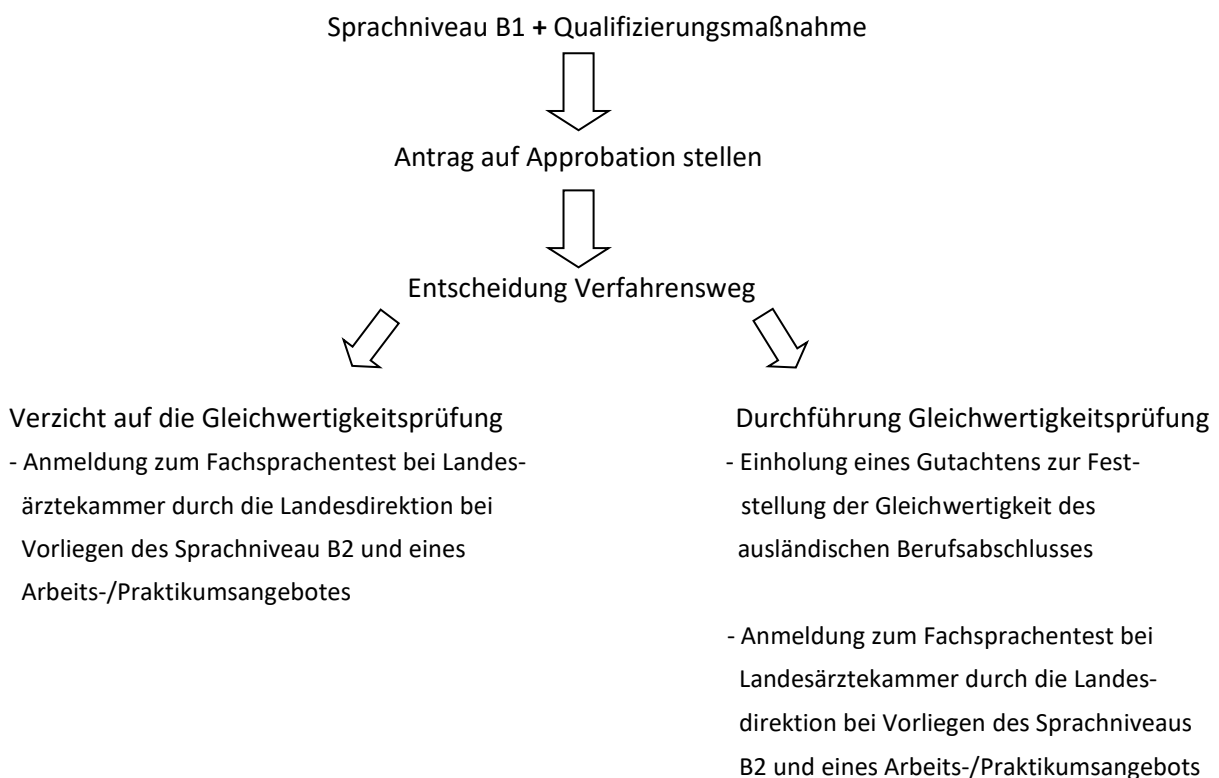
Mit der Berufserlaubnis ist eine Beschäftigung als Arzt im Bundesgebiet unter Aufsicht eines approbierten Arztes möglich.

B.) Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Dabei erfolgt die Überprüfung der fachlichen Qualifikation (Hochschulabschluss und berufliche Tätigkeiten) im Vergleich zur deutschen ärztlichen Ausbildung, gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung externe Gutachter.

Ist der ausländische Hochschulabschluss mit dem deutschen vergleichbar, erhalten Sie bei bestandenen Fachsprachentest direkt die Approbation. Bestehen Defizite zwischen dem ausländischen und deutschen Hochschulabschluss, kann mit bestandem Fachsprachentest und Arbeitsangebot eine Berufserlaubnis erteilt werden. Auch hier ist dann später eine Kenntnisprüfung abzulegen.

Ablauf im Kurzüberblick:



- Bestehen des Fachsprachentest:
BERUFSERLAUBNIS

- Nichtbestehen des Fachsprachentest:
Wiederholung innerhalb von 6 Monaten

- *Approbation* kann nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung erteilt werden

- Gleichwertigkeit wird festgestellt und
Fachsprachentest bestanden:
APPROBATION

- Nichtbestehen des Fachsprachentest:
Wiederholung innerhalb von 6 Monaten

- **keine** Feststellung der Gleichwertigkeit:
Berufserlaubnis wird auf Antrag erteilt,
wenn der Fachsprachentest bestanden
wurde

- *Approbation* kann nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung erteilt werden

AUFENTHALTSRECHT

Um den Beruf des Arztes im Bundesgebiet ausüben zu können, muss ein ausländischer Arzt über ein Sprachniveau C1 Medizin verfügen und nachweisen, dass seine berufliche Qualifikation der eines deutschen Arztes entspricht.

Um fehlende sprachliche oder fachliche Voraussetzungen im Bundesgebiet ausgleichen zu können, kann ein ausländischer Arzt ein Aufenthaltsrecht beantragen. Es wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass für eine Einreise zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bereits im Ausland ein Sprachniveau von **mindestens A1** erworben wird.

Die Ausländerbehörde der Stadt Dresden erteilt unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht:

Option 1:

Kenntnisse der deutschen Sprache im Level A1 oder A2 liegen vor. Da erst ab einem Sprachniveau von B1 ein Approbationsantrag gestellt werden kann, ist ein Visum zur Absolvierung eines Sprachkurses nach § 16 b AufenthG für den Aufenthalt im Bundesgebiet zu beantragen. Die dafür zu erfüllenden Bedingungen sind:

- a.) Nachweis über einen Intensivsprachkurs mit mindestens 18 Wochenstunden und die dafür bezahlte Kursgebühr
- b.) Sperrkonto über mindestens 8.640 €
- c.) Nachweis über eine angemessene Krankenversicherung für den geplanten Aufenthaltszeitraum

Ein Aufenthaltsrecht wird für die Dauer des nachgewiesenen Sprachkurses erteilt und kann bis zu maximal 12 Monate verlängert werden. Eine Erwerbstätigkeit darf im Rahmen dieses Aufenthaltsrechtes **nicht** ausgeübt werden.

Option 2:

Liegt ein Sprachniveau ab B1 vor, ist ein Visum nach § 17a AufenthG zu beantragen. Die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen lauten:

- a.) Defizitbescheid / Bescheid zur Feststellung des Nichtvorhandenseins des erforderlichen Sprachniveaus der Approbationsbehörde
- b.) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme (z.B. Sprachkurs oder Anpassungsfortbildung) zur Behebung des festgestellten Defizits
- c.) Nachweis über die Begleichung der vollständigen Kosten der Qualifizierungsmaßnahme
- d.) Sperrkonto über 12.960 €
- e.) Nachweis über eine angemessene Krankenversicherung für den geplanten Aufenthalts-

zeitraum

Das Aufenthaltsrecht nach § 17a AufenthG kann für maximal 18 Monate zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung erteilt beziehungsweise verlängert werden.

§ 17a AufenthG wurde 2015 in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um eine einheitliche Grundlage für Aufenthalte zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen zu schaffen. Grundsätzlich sollten also alle Maßnahme die für eine berufliche Anerkennung erforderlich sind im Rahmen dieses Paragraphen beurteilt werden. Da das Approbationsverfahren zum Teil sehr langwierig ist und 18 Monate im Einzelfall nicht ausreichen, um die Anerkennung zu erreichen, kann § 16b AufenthG zum Erwerb von Sprachkenntnissen vorgeschaltet werden. Bei Vorliegen von Sprachkenntnissen im Level B1 sind 18 Monate Verfahrensdauer aber als ausreichend anzusehen und ein Antrag auf ein Aufenthaltsrecht ist nach § 17a AufenthG auszurichten.

Begriffe:

Approbation: freie Berufsausübung und Niederlassung als Arzt.

Berufserlaubnis: Vorstufe der Approbation - eine ärztliche Tätigkeit darf hier unter Aufsicht eines approbierten Arztes ausgeübt werden und unterliegt ggf. Beschränkungen, die Erlaubnis ist auf maximal 2 Jahre befristet und ggf. mit Auflagen versehen.

Erteilt wird diese wenn,

- der Fachsprachentest bestanden ist und
- der Antragsteller auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet und
- die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme in Sachsen nachgewiesen wird. Die Approbation kann innerhalb der nächsten 2 Jahre durch das Bestehen der Kenntnisprüfung erworben werden.

Defizitbescheid: Grundlage für die Prüfung eines Aufenthaltsrechtes nach § 17a Abs. 1 AufenthG (Teilnahme an Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahmen). Dieser wird auf separate Anforderung von der Landesdirektion im Rahmen des Approbationsantrages ausgestellt, wenn sprachliche Defizite (diese sind bei ausländischen Ärzten immer anzunehmen wenn noch kein Fachsprachentest durchgeführt wurde) und/oder fachliche Defizite (ausländische Ausbildung entspricht nicht dem deutschen Niveau) festgestellt wurden.

Fachsprachentest: Durchführung bei der Landesärztekammer auf Sprachniveau C1 Medizin. Anmeldung durch die Landesdirektion Sachsen nachdem der Antrag auf Approbation gestellt und in dessen Rahmen Sprachkenntnisse im Niveau B2 *sowie* eine Beschäftigungsmöglichkeit in Sachsen nachgewiesen wurden.

Die Landesärztekammer schlägt mehrere Termine für die Prüfung vor, aus welchen der Antragsteller wählen kann. Fällt der Antragsteller bei dem Test durch, kann nach Festlegung der Prüfungskommission innerhalb von 6 Monate ein neuer Test durchgeführt werden

Gleichwertigkeitsprüfung: Die Landesdirektion Sachsen stellt bei einer Gleichwertigkeitsprüfung fest, inwieweit der ausländische Studienabschluss einem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist (fachliche Prüfung).

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt anhand eines fachlich-inhaltlichen Instrumentariums. Dabei wird auf personalisierte Nachweise zu den tatsächlich erworbenen Studienleistungen abgestellt.

In die Betrachtung werden auch berufliche Erfahrungen einbezogen, die ggf. zur Kompensierung von Unterschieden zwischen den Ausbildungen beitragen. Bei komplexeren Fällen werden externe Gutachter hinzugezogen, wodurch sich die Prüfungsdauer verlängern kann.

Kenntnisprüfung: Die Kenntnisprüfung tritt an Stelle der Gleichwertigkeit und besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 17a AufenthG: je nach dem im Approbationsverfahren festgestellten Defizit : entweder zum Abbau sprachlicher oder fachlicher Defizite

Qualifizierungsmaßnahmen umfassen:

- berufs- und fachschulische Angebote,
- betriebliche und überbetriebliche Weiterbildungen, die praktische und theoretische Bestandteile enthalten,

- Vorbereitungskurse auf Kenntnis- und Eignungsprüfungen,
- allgemeine oder berufsspezifische Sprachkurse

Die Bildungsmaßnahme muss geeignet sein, die Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen, was von der Ausländerbehörde zu prüfen ist. Der *Bildungsträger bei einer nicht betrieblichen Maßnahme* ist dann als geeignet anzusehen, wenn er

- ein staatlicher Bildungsträger ist oder
- staatlich anerkannt ist oder
- er nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zertifiziert ist oder
- die Bildungsmaßnahme im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes / der Länder gefördert wird.

Wird die Qualifizierungsmaßnahme *überwiegend betrieblich* durchgeführt, muss die Bundesagentur für Arbeit dieser Maßnahme zustimmen. Zur Prüfung ist ein Weiterbildungsplan vorzulegen.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Fachamt Bürgamt, Dresden Welcome Center
Telefon (03 51) 4 88 6051
Telefax (03 51) 4 88 6053
E-Mail akzess@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Dresden Welcome Center

Mai 2018

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.